

## **SG\_PUBLIKATIONEN 21-6099 vom 10. Juni 2021**

SG Gerichte, 2021-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_21-6099](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-6099)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 21-6099 du 10 juin 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 21-6099 del 10 giugno 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

#### **E. 1.2**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

#### **E. 1.3**

Mit dem Rückzug des Rekurses durch den Rekurrenten 2 ist der Rekurs in diesem Umfang gegenstandslos geworden und wird in Anwendung von Art. 57 VRP von der Geschäftsliste des Bau- und Umweltdepartementes abgeschrieben.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 6/12

#### **E. 1.4**

Die Rekursgegnerin stellt die Rekurslegitimation des Rekurrenten 1 in Frage.

##### **E. 1.4.1**

Nach Art. 45 VRP ist zur Erhebung eines Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Schutzwürdig ist es, wenn der Betroffene rechtlich geschützte Interessen geltend macht oder wenn eine Verfügung oder ein Entscheid seine tatsächliche Interessenlage mehr berührt als irgendeinen Dritten oder die Allgemeinheit. Legitimiert ist mithin nur, wer den Rekurs im eigenen Interesse führt (GEISSER/ZOGG, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 45 N 12; CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 390 ff.; vgl. zum Ganzen auch BDE Nr. 25/2021 vom 25. März 2021 Erw. 1.2.2).

##### **E. 1.4.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden (BGE 140 II 214 Erw. 2.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 1C\_286/2020 vom 15. Dezember 2020 Erw. 2.4). Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft

gemacht werden. Allerdings wurde stets betont, dass nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich sei (Urteil des Bundesgerichtes 1C\_11/2021 vom 15. Dezember 2021 Erw. 1.5 mit Hinweisen). Bei Lärmimmissionen ist die deutliche Wahrnehmbarkeit des Lärms ausschlaggebend (GEISSER/ZOGG, a.a.O., Art. 45 N 23). So hat das Bundesgericht festgehalten, dass als beschwerdelegitimiert all jene zu betrachten sind, die Lärmimmissionen deutlich wahrnehmen und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 110 Ib 99 Erw. 1c).

### **E. 1.4.3**

Das Grundstück des Rekurrenten 1 befindet sich knapp 170 m westlich der Baugrundstücke. Es ist ihnen gegenüber 10 bis 15 m erhöht. Die Trainingshalle sowie der Spielplatz für Hunde auf den Baugrundstücken sind vom Grundstück des Rekurrenten 1 aus direkt einsehbar. Im Norden und Süden der L.\_\_\_\_strasse erhebt sich das Gelände, weshalb sich Z.\_\_\_\_ in einer Talsohle befindet. Insbesondere aufgrund dieser topografischen Situation ist in der Talsohle entstehender Lärm auf dem Grundstück des Rekurrenten 1 gut hörbar, was der Rekursaugenschein bestätigte. Von den Baugrundstücken ausgehend ist der Hundegebell auf dem Grundstück des Rekurrenten 1 aufgrund der direkten Einsehbarkeit aus einer Distanz von rund 170 m ohne

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 7/12

Weiteres wahrnehmbar, wodurch die Ruhe des Rekurrenten 1 zweifellos gestört wird. Somit ist die Rekursberechtigung des Rekurrenten 1 gegeben.

### **E. 1.4.4**

Nach dem Gesagten ist auf den Rekurs einzutreten.

## **E. 2**

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Der erstinstanzliche Einsprache- und Baubewilligungsentcheid erging am 10. Juni 2021. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelangen weiterhin das Baugesetz und das entsprechende Baureglement zur Anwendung.

## **E. 3**

Der Rekurrent 1 macht geltend, dass die Vorinstanz die Zonenkonformität des geplanten Betriebs nicht geprüft habe. Dies sei aufgrund fehlender Angaben in den Baugesuchsunterlagen – insbesondere betreffend Lärm – gar nicht möglich gewesen. Folglich sei die Baubewilligung bereits aufgrund des unvollständigen Baugesuchs aufzuheben.

### **E. 3.1**

Nach Art. 21 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) muss das Baugesuch die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen enthalten. Das Baugesuch beinhaltet den an die zuständige Behörde gerichteten Antrag, das in den Unterlagen umschriebene Bauprojekt aufgrund der öffentlichen

Bauvorschriften sowie weiterer zu beachtender öffentlich-rechtlicher Normen (unter anderem umweltrechtliche Vorschriften) zu prüfen und nach Massgabe des Ergebnisses dieser Prüfung die Bewilligung zur Bauausführung zu erteilen. Es dient der Prüfung der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den massgebenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Die Baugesuchsunterlagen müssen deshalb so detailliert sein, dass eine Überprüfung der baupolizeilichen Regeln möglich ist.

### **E. 3.2**

Bauten und Anlagen haben dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone zu entsprechen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [SR 700]). Der Zweck der Nutzungszone ergibt sich aus der Umschreibung der Zonenart (Art. 7 PBG). Bei der Beurteilung der Zonenkonformität wird in einem ersten Schritt abstrakt geprüft, ob eine Baute oder Anlage zu einer bestimmten Kategorie gehört, die in der betreffenden Zone zulässig ist. In Betracht fällt dabei nebst der Art der Dienstleistung unter anderem die Zahl der Beschäftigten, die eingesetzten Produktionsmittel sowie die bauliche und räumliche Bedeutung des in Frage stehenden Betriebs. Die konkrete Beurteilung ist erst in einem zweiten Schritt vorzunehmen. Dabei ist

Entscheid des Bau- und Umweltschutzdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 8/12

namentlich zu prüfen, ob der Betrieb Immissionen zur Folge hat, die das zulässige Mass überschreiten. Die zweistufige Beurteilung von Bauten und Anlagen auf ihre immissionsrechtliche Zulässigkeit wird durch Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) bestätigt. Nach dieser Bestimmung sind den Nutzungszonen nach dem Raumplanungsgesetz Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (vgl. u.a. GVP 2005 Nr. 26 Erw. 3B). Für die vorstehende Prüfung ist in der Regel ein ausführliches Betriebskonzept sowie bei Bedarf ein Nachweis gemäss Lärmschutzverordnung notwendig (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/III/6).

### **E. 3.3**

Bei der Trainingshalle für Hunde und den Therapieräumen handelt es sich um ortsfeste Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) und Art. 2 Abs. 1 LSV, die nach Art. 25 Abs. 1 USG und Art. 7 Abs. 1 LSV zu beurteilen sind. Nach Art. 25 Abs. 1 USG dürfen ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch die Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Erstreckt sich die Lärmbelastung auf Gebiete unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit, müssen an jedem Messpunkt die am betreffenden Ort geltenden Planungswerte eingehalten werden (KELLER, in: Vereinigung für Umweltrecht (VUR) [Hrsg.], Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich/Basel/Genf 2004, Art. 25 N 57). Zudem sind nach Art. 11 Abs. 2 USG die Immissionen im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Immissionsbegrenzung kann dabei unter anderem durch den Erlass von Betriebsvorschriften erfolgen (Art. 12 Abs. 1 USG). Nach Art. 7 Abs. 1 LSV müssen die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Bst. a) und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Bst. b). Die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen müssen somit sowohl die Planungswerte der

jeweils massgebenden Empfindlichkeitsstufen einhalten als auch der Vorsorge genügen.

#### **E. 3.4**

Nach Art. 36 Abs. 1 LSV ermittelt die Vollzugsbehörde die Aus-senlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. Die Frage, ob Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, verlangt eine vorweggenommene Würdigung der Lärmsituation. Ist diese Frage zu bejahen, so ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens nach den Art. 36 ff. LSV und den Anhängen 2 bis 7 LSV verpflichtet, ohne dass ihr insoweit noch ein Ermessensspielraum zustünde. Dabei dürfen keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Planungswerte gestellt werden. Dies gilt jedenfalls im Kontext von Art. 25 Abs. 1 USG: Setzt die Erteilung der Baubewilligung eine positive Prognose hinsichtlich der Einhaltung der

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 9/12

Planungswerte voraus, so sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose (im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 USG und Art. 36 ff. LSV) schon dann geboten, wenn eine Überschreitung der Planungswerte möglich erscheint, d.h. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann (BGE 137 II 30 Erw. 3.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 1C\_534/2011 vom 29. Mai 2012 Erw. 2.4).

#### **E. 3.5**

Gemäss Beschreib des Bauprojekts sollen in der ehemaligen Reithalle Hundetrainings und im ehemaligen Pferdestall bzw. der Garage Verhaltensberatung/-therapie und Time-Out für Hunde angeboten werden. Weitere Angaben zum Betrieb, insbesondere zur Art und Anzahl der Hunde in den Hundetrainings fehlen. Die eingereichten Baugesuchsunterlagen enthalten zudem kaum Angaben, welche auf die zu erwartenden Emissionen schliessen zu lassen vermögen. Im Betriebskonzept fehlen beispielsweise bezüglich Hundetraining jegliche Angaben zur Anzahl und Ausgestaltung der Trainings sowie der Anzahl und Art der Hunde. Der Erlass entsprechender Betriebsvorschriften ist so nicht möglich. Weiter bestimmt nach ständiger Rechtsprechung zwar grundsätzlich die Baugesuchstellerin mit ihren Eingaben den Umfang des Baugesuchs (BDE Nr. 73/2020 vom 7. August 2020 Erw. 2.1; Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2018/IV/6; GVP 1998 Nr. 9; je mit Hinweisen). Auch wenn die private Hundehaltung der Rekursgegnerin vorliegend nicht Gegenstand des Baugesuchs bildet, muss diese aufgrund einer wirkungsbezogenen Betrachtungsweise sowie der konkreten Immissionen im vorliegenden Fall zumindest mitberücksichtigt werden. Gemäss eigenen Angaben auf der Homepage der Rekursgegnerin handelt es sich bei den privat gehaltenen Hunden ("originelles Lumpenpack") zumindest teilweise um Hunde, die in Not geraten sind und umplatziert werden mussten und deshalb ein besonderes Mass an Betreuung benötigen. Entsprechend ist insbesondere von Interesse, wie die privaten Hunde neben dem geplanten Betrieb gehalten werden und wie sichergestellt werden soll, dass die privaten Hunde genügend Auslauf und Betreuung erhalten. Darüber hinaus müsste das Betriebskonzept auch darüber Aufschluss geben, wie gewährleistet werden soll, dass einerseits die Hundetrainings die zu betreuenden sowie die privaten Hunde nicht beeinträchtigen und wie andererseits Störungen der Trainings durch die betreuten oder privaten Hunde verhindert werden sollen. Weiter fehlt es an Informationen betreffend die Nutzung der bereits erstellten grosszügigen Spiel- und

Aussenbereiche in der Landwirtschafts- und Grünzone, welche mit Blick auf die vorhandenen Unterlagen voraus- sichtlich sowohl von den privat gehaltenen als auch von den externen Hunden benutzt werden sollen. Eine klare Trennung scheint insbeson- dere aufgrund der Feststellungen am Augenschein jedenfalls kaum möglich. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen ist die in den Baugesuchsunterlagen nicht enthaltene, aber bereits er- stellte grossflächige Umzäunung des Geländes. Schliesslich gibt die Rekursgegnerin zwar an, sich an den Vorgaben des Immissions- schutzreglements der X.\_\_\_\_ zu orientieren. An Informationen dazu, wie sie die Einhaltung der dort aufgeführten Ruhezeiten bewerkstelli-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 10/12

gen will, fehlt es aber in den von ihr eingereichten Unterlagen. Vor die- sem Hintergrund und gestützt auf die vorhandenen Unterlagen war für die Vorinstanz eine eingehende Überprüfung des Bauvorhabens na- mentlich in Bezug auf die Einhaltung der Planungswerte in den Lärm- schutzvorschriften sowie die Zonenkonformität an sich nicht möglich. Dazu kommt, dass die Vorinstanz die Prüfung von Lärmschutzmass- nahmen fast gänzlich unterlassen hat. Das Baugesuch erweist sich insgesamt als unvollständig und hätte in dieser Form durch die Vo- rininstanz weder geprüft noch bewilligt werden können.

### **E. 3.6**

In ihrer Bewilligung vom 10. Juni 2021 hat die Vorinstanz drei Auflagen betreffend Lärmimmissionen verfügt. Erstens, dass die Ru- hezeiten gemäss Art. 2 Immissionsschutzreglement der X.\_\_\_\_ zu ge- währleisten seien. Zweitens, dass im Betrieb alles vorzukehren sei, damit übermässiges Hundegebell ausgeschlossen werden könne. An- dernfalls müssten die Hunde bei geschlossenen Fenstern im Gebäu- deinnern gehalten werden. Und schliesslich, dass bei allfälligen Lärm- klagen durch Anwohnerinnen und Anwohner die Anordnung weiterer Lärmschutzmassnahmen vorbehalten bleibt. Diese Auflagen vermö- gen jedoch nichts daran zu ändern, dass das Baugesuch unvollständig ist. Da vorliegend eine Überschreitung der Planungswerte nicht aus- geschlossen werden kann bzw. möglich erscheint, wäre es an der Vorinstanz gewesen, weitere Abklärungen zu den erwarteten Aussen- lärmimmissionen vorzunehmen und eine Lärmbeurteilung zu erstellen. Dies im Idealfall vor Ort und in Zusammenarbeit mit der Rekursgegne- rin. Hierbei ist auf die Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) betreffend die Beurteilung von Alltagslärm hinzuweisen, mit deren Hilfe eine Lärmbeurteilung sowohl von der Rekursgegnerin als auch von der Vorinstanz hätte durchgeführt werden können ([www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-stu- dien/publikationen/beurteilung-alltagslaerm.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-stu- dien/publikationen/beurteilung-alltagslaerm.html)). Im Übrigen bringt der Rekurrent 1 zu Recht vor, dass nicht nachvollziehbar ist, wie über- haupt sichergestellt werden soll, dass sich allenfalls sämtliche Hunde bei geschlossenen Fenstern im Innern der Gebäude aufhalten sollen. Aufgrund der offenen Bauweise ist dies insbesondere bei der Scheune von vornherein nicht möglich.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Baugesuch unvollstän- dig und nicht beurteilbar ist. Der Rekurs erweist sich deshalb als be- gründet und die Baubewilligung vom 10. Juni 2021 ist aufzuheben. Er- gänzend ist festzuhalten, dass ein aussagekräftiges Betriebskonzept sowie eine Lärmbeurteilung aufgrund des Bauvorhabens und seiner Lage zwingend zu erstellen gewesen wäre. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass ganz

offensichtlich überhaupt nicht überprüft wurde, ob dem Vorsorgeprinzip genügend Rechnung getra- gen wurde. Es ist auf jeden Fall nicht ersichtlich, dass Anstrengungen unternommen wurden, um die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Schliesslich wäre ein neues Baugesuch wohl noch bezüglich Spiel- platz in der Landwirtschaftszone und Auslauf in der Grünzone Freiha- lung (inkl. Umzäunung) zu ergänzen sowie dem Amt für Raument-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 11/12

wicklung und Geoinformation zur Beurteilung vorzulegen (vgl. Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700; abge- kürzt RPG]). Der Rekurs erweist sich als begründet und ist im Sinn der Erwägungen gutzuheissen.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 3'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekursgegnerin zu überbinden.

#### **E. 4.2**

Der vom Rekurrenten 1 am 16. Juli 2021 geleistete Kostenvor- schuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten.

#### **E. 5**

Der Rekurrent 1, die Rekursgegnerin und die Vorinstanz stellen je ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

#### **E. 5.1**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und ange- messen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschä- digung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unter- liegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

#### **E. 5.2**

Der Rekurrent 1 obsiegt mit seinen Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grund- sätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschä- digung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Hono- rarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) ermessensweise auf Fr. 3'250.– zuzüglich Fr. 130.– Barauslagen (4 %; Art. 28bis HonO), d.h. insgesamt Fr. 3'380.– festzulegen; sie ist von der Rekursgegnerin zu bezahlen.

Da kein begründeter Antrag um Zusprechung der Mehrwertsteuer ge- stellt wurde, wird diese aufgrund des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 29 HonO nicht zum Honorar hinzugerechnet.

#### **E. 5.3**

Da die Rekursgegnerin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004,

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 33/2022), Seite 12/12

S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen. Entscheid 1.

a) Der Rekurs von B.\_\_\_\_ wird zufolge Rückzugs von der Geschäftsliste des Bau- und Umweltdepartementes abgeschrieben.

b) Der Rekurs von A.\_\_\_\_ wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

c) Der Beschluss der Baukommission X.\_\_\_\_ vom 10. Juni 2021 wird aufgehoben.

2.

a) C.\_\_\_\_ bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 3'500.–.

b) Der am 16. Juli 2021 von A.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

3.

a) Das Begehren von A.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. C.\_\_\_\_ entschädigt A.\_\_\_\_ ausseramtlich mit Fr. 3'380.–.

b) Das Begehren von C.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

c) Das Begehren der Politischen Gemeinde X.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.